



AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Abt. 8-Straßen-, Maschinen- und Hochbau
Hauptreferat Sicherheits- und Umwelttechnik
Ruster Straße 135, 7000 Eisenstadt

Fahrzeugänderung (Fahrwerk)

1. Zuständigkeit:

Für die Genehmigung ist der Landeshauptmann zuständig, in dessen örtlichen Wirkungsbereich der rechtmäßige Fahrzeugbesitzer seinen Hauptwohnsitz oder Firmenstandort hat.

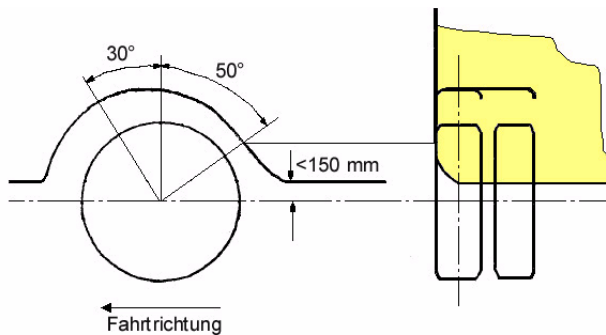
2.1 Fahrwerktyferlegung:

- a) Nachweis der Eignung der geänderten Federn auf dem betreffenden Fahrzeugtyp erforderlich.
- b) Dieser Nachweis kann vom Fahrzeughersteller oder einer anerkannten Prüfstelle (TÜV, Ziviltechniker, Ingenieurbüro, etc.) erbracht werden.
Auf die entsprechenden Bedingungen und Auflagen in den Gutachten ist zu achten.
- c) Die minimale Bodenfreiheit von 110mm darf nicht unterschritten werden. Das Fahrzeug muss eine Schwelle 800mm breit, 110mm hoch, besetzt mit dem Fahrer (75kg) berührungslos mittig überfahren können.
- d) auf die vorgeschriebenen Anbaumaße der Beleuchtungseinrichtungen (z.B. Mindesthöhe) gemäß ECE-Rl. 48 ist zu achten.
- e) bei Schraubfahrwerken muss eine eindeutig sichtbare Sicherung gegen eine nachträgliche Veränderung der Fahrzeughöhe eingebaut sein (z.B. Begrenzungsring mit Abreißschraube). Diese soll unlösbar oder nur mit erheblichem Aufwand entfernbar sein.

2.2 Fahrwerkhöherlegung:

- a) Nachweis der Eignung der geänderten Federn auf dem betreffenden Fahrzeugtyp erforderlich.
- b) Dieser Nachweis kann vom Fahrzeughersteller oder einer anerkannten Prüfstelle (TÜV, Ziviltechniker, Ingenieurbüro, etc.) erbracht werden.
Auf die entsprechenden Bedingungen und Auflagen in den Gutachten ist zu achten.
- c) Das maximale Höherlegungsmaß beträgt 200mm.
- d) auf die vorgeschriebenen Anbaumaße der Beleuchtungseinrichtungen (z.B. Maximalhöhe) gemäß ECE-Rl. 48 ist zu achten.

- e) ausreichende Radabdeckung gemäß der RI 78/549/EWG (komplette Abdeckung von Reifen und Rad im Bereich 30° vor und 50° hinter der Radmittelechse; Höhe maximal 150mm über der Radmittelechse entgegen der Fahrtrichtung) muss vorhanden sein:



2.3. erforderliche Unterlagen:

- a) Nachweis nach Z 2.1 lit a oder Z 2.2 lit a
- b) Einbaubestätigung einer Fachwerkstätte mit Hinweis auf Gutachtennummer und zutreffenden Auflagen.
- b) Genehmigungsdokument (Typenschein, Einzelgenehmigung, Datenauszug)
- c) Besitznachweis (Rechnung, Kaufvertrag) bei nicht zugelassenen Fahrzeugen
- d) Meldebestätigung oder Gewerbeschein bei nicht zugelassenen Fahrzeugen
- e) amtlicher Lichtbildausweis
- f) Vollmacht, falls der Fahrzeugbesitzer nicht persönlich erscheint

ACHTUNG: Je nach Einzelfall können vom prüfenden Sachverständigen weitere Unterlagen bzw. Nachweise verlangt werden.

2.4 Terminvereinbarung zur Fahrzeugvorführung:

für die Prüfstellen Neusiedl/S., Eisenstadt und Stoob-Süd

7000 Eisenstadt, Rusterstraße 135

Tel.: 057600-6261 (Montag bis Donnerstag 08:30 – 11:30 und 13:00 – 14:30

Freitag 08:30 – 11:30)

für die Prüfstellen Oberwart und Rudersdorf

03352/32513-26 (Freitag 09:00 – 11:30)

03382/53561-33 (Dienstag 09:00 – 11:30 und 13:30 – 14:30)

2.5 Kosten: EUR 50,00 – 80,00

Ein- / Anbaubestätigung

Ich / Wir bestätige(n) die / den sach- und fachgerechte(n)

- Anbau von Karosserieteilen
unter Erfüllung sämtlicher Auflagen laut Gutachtennummer(n)

- Einbau Federn / Fahrwerk

Laut Gutachtennummer	
Unter Erfüllung der Auflagennummern	

- Ein- / Anbau Lenkrad / Lenker

Laut Gutachtennummer	
Unter Erfüllung der Auflagennummern	

- Einbau Austauschschalldämpfer

Laut Gutachtennummer	
Unter Erfüllung der Auflagennummern	

an dem nachstehend beschriebenen Fahrzeug

Fahrzeugmarke, Type	
Fahrgestellnummer	
Pol. Kennzeichen	

.....
Datum

.....
Firmenstempel / Unterschrift